

# RS Vfgh 1999/8/12 B1135/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Allg

VfGHO §42

## Rechtssatz

Berichtigung eines Beschlusses auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wegen eines Schreibfehlers.

Es handelt sich bei der Wortfolge "kein unverhältnismäßiger Nachteil" (anstatt "ein unverhältnismäßiger Nachteil") um einen offensären Schreibfehler, wie sich schon aus dem Text des §85 Abs2 erster Satz VfGG ergibt, dessen Inhalt hier wiedergegeben wird.

## Entscheidungstexte

- B 1135/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 12.08.1999 B 1135/99

## Schlagworte

VfGH / Berichtigung, VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1135.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009188\_99B01135\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>